

## FÖRDERRICHTLINIEN

der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie  
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem

(in der von der Steuerungsrunde am 02.07.2018 aktualisierten Fassung)

# Jugend-Demokratiefonds Berlin Stark gemacht! – Jugend nimmt Einfluss

## 1. Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe der Konzeption des Jugend-Demokratiefonds „Stark gemacht! Jugend nimmt Einfluss“ des Landes Berlin, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Stärkung der Partizipation und des demokratischen Handelns von Kindern und Jugendlichen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Der Jugend-Demokratiefonds fördert Projekte und Maßnahmen nach den folgenden Prinzipien:

- **Unterschiede respektieren.** In der Ausrichtung und im Ansatz der geförderten Projekte wird sichergestellt, dass die Vielfalt der Lebenswelten und Lebenssituationen junger Menschen - Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten, mit und ohne Beeinträchtigungen - berücksichtigt wird. In der Gestaltung der Projekte wird darauf geachtet, zielgruppenadäquate Zugänge zu demokratischer Beteiligung zu entwickeln und herzustellen.
- **Angemessene Methoden.** Es sollen Projekte gefördert werden, die sich in besonderer Weise für eine Demokratiestärkung in Berlin einsetzen. Bei der Entwicklung und Förderung der Vorhaben werden zeitgemäße Formen und Ansätze demokratischer Beteiligung berücksichtigt, z.B. auch eine spezifische Herangehensweise zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- **Zeitliche Befristung.** Bei der Förderung werden nur zeitlich befristete Vorhaben berücksichtigt.
- **Zielgruppe.** Hauptzielgruppe sind insbesondere Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren die sowohl in Vereinen/Organisationen eingebunden sind und solche, die nicht in diesen aktiv sind. Junge Menschen, die mit besonderem Engagement und mit einem entsprechenden Bildungshintergrund zu Mittler/innen und Mitorganisator/innen werden können, sind ebenso zu berücksichtigen.
- **Innovativer Charakter.** Es werden Vorhaben, die innovativen bzw. modellhaften Charakter haben gefördert.
- **Direkte Beteiligung junger Menschen.** Bei der Vergabe der Mittel haben Projekte der direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Priorität.
- **Kooperation mit Netzwerken gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.** Die geförderten Projekte sollen mit diesen Netzwerken kooperieren bzw. soll eine solche Zusammenarbeit durch die fachliche Beratung angeregt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger\_innen**

Für die Weitergabe der Mittel wird der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (JFSB) die Befugnis gemäß AV zu § 44 LHO Nr. 12 ff. verliehen, Anträge von Projektträgern im Rahmen des Jugend-Demokratiefonds Zuwendungen im eigenen Namen, ausschließlich durch Zuwendungsbescheide und ausschließlich zur Projektförderung zu bewilligen.<sup>1</sup>

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde bzw. die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (JFSB) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Fördermittel im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO können erhalten:

- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Initiativen von Jugendlichen unter 18 Jahren, die durch eine volljährige Person vertreten werden
- natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind
- Fördervereine öffentlicher Berliner Schulen
- weitere gemeinnützige juristische Personen wie Vereine, Gemeinnützige GmbH

Einen Antrag stellen kann nur, wer im Sinne der Landeshaushaltsordnung Berlin (§ 23 LHO) Zuwendungsempfänger/in, also eine Stelle außerhalb der Verwaltung ist. Damit kommen als Zuwendungsempfänger/in nicht in Betracht: Bezirksämter, Jugendfreizeiteinrichtungen und andere Angebote der Jugendhilfe sowie Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Ist ein Projektbeteiligter eine solche Einrichtung, kann der Förderverein der Einrichtung einen Antrag einreichen.

Einrichtungen des Schulbereichs können selbst Zuwendungsempfänger sein, wenn sie einen Träger haben, der nicht das Land Berlin ist (z. B. Schulen in freier Trägerschaft).

Die Förderwürdigkeit von Antragstellern außerhalb Berlins ist an folgende Kriterien gebunden:

1. Berliner Jugendliche (in Berlin lebende Jugendliche) sind erwartungsgemäß mehrheitlich die Teilnehmenden des beantragten Projektes.
2. Eine gute Vernetzung in Berlin, somit ein guter Zugang zur Zielgruppe, wird aus dem Antrag ersichtlich.

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Förderung aus Mitteln des Jugend-Demokratiefonds Berlin erfolgt in folgenden Programmbereichen:

#### **4.1 Projekte mit innovativer und/oder landesweiter Bedeutung**

##### **4.1.1 a) Innovative, befristete Projekte mit lokaler und landesweiter Bedeutung**

In diesem Förderbereich stehen Vorhaben im Fokus, die über den alltäglichen Beteiligungskontext von Kindern und Jugendlichen (z.B. im Verein/Verband) hinausgehen, d.h. die zur Erweiterung ihrer Beteiligungsmöglichkeiten beitragen. Wesentliches Merkmal ist, dass die jungen Menschen die Rahmenbedingungen unmittelbar mitgestalten bzw. selbst organisieren können und die Gestaltungsprozesse mit Blick auf mögliche Wirksamkeitserfahrungen sehr weitreichend sind. Aktionsfelder können in der Beteiligung in Schule, im zivilgesellschaftlichen Bereich oder im Kiez und in der Kommune liegen. Maxime ist: Wo junge Menschen mitmachen bzw. selbst Ideen verfolgen, soll ihre Mitwirkung auch Wirkung zeigen.

---

#### Förderschwerpunkte:

Die Steuerungsgruppe entscheidet über die Förderschwerpunkte.

Die Förderung der Projekte bezieht sich insbesondere auf folgende thematische Bereiche:

- Projekte zur politisch-historischen Bildung
- Projekte zur Erweiterung von Beteiligungskontexten (-horizonte)
- Projekte mit neuen Beteiligungsformaten (insbesondere zur ePartizipation)
- Projekte zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Projekte zur Förderung von Vielfalt und Toleranz

Die Projekte entwickeln konkrete Ansätze für eine demokratische Gesellschaft, die durch Teilhabe an einem weltoffenen Zusammenleben geprägt ist und solche, die auf Ausgrenzungen und Diskriminierungen aufmerksam machen und ihnen entgegenwirken.

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte. Anschlussförderungen von Projekten sind zweimal möglich. Die Höchstdauer für die Förderung von Projekten beträgt somit maximal drei Jahre.

Bei der Förderung von Projekten soll bei entsprechender Antragslage und Beachtung der Förderrichtlinien die regionale Verteilung größtmöglich berücksichtigt werden.

Die Höchstfördersumme pro beantragtes Projekt beträgt in der Regel 15.000 EUR.

In der Regel werden Förderungen im Programmbereich 1 a) zweimal jährlich ausgeschrieben.

Über die Förderung entscheidet die Steuerungsgruppe nach einem Votum der Jury.

Durch Beschluss der Steuerungsgruppe können Fördermittel dieses Förderbereichs auch in anderen Verfahren vergeben werden, wenn dabei eine starke Beteiligung von Jugendlichen verbindlich gewährleistet ist (z.B. Berliner Jugendjury analog den bezirklichen Aktionsfonds).

#### **4.1.1 b) Strategieentwicklungen, Sonderschwerpunkte und besondere Vorhaben auf Landesebene**

Sonderschwerpunkte und besondere Vorhaben sind Projekte mit besonderer fachpolitischer Bedeutung und landesweiter Wirkung. Sie werden durch die Steuerungsgruppe vorgeschlagen und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, vertreten durch die zuständige Staatssekretärin im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe, mit einem Fördervolumen und einer Laufzeit festgelegt.

Die Höchstdauer der Projektförderung beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes kann nach erneuter Befassung in der Steuerungsgruppe von der SenBJF entschieden werden.

#### Verfahren.

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe senden Vorschläge für Sonderschwerpunkte und besondere Vorhaben für den Zeitraum nach Ablauf von bereits geförderten Projekten und für das Folgejahr (im Rahmen zur Verfügung stehender Fördermittel) bis zum Ablauf des zweiten Quartals an die Regiestelle.

Die Regiestelle legt der Steuerungsgruppe nach Vorabstimmung mit SenBJF eine Liste der in Frage kommenden Sonderschwerpunkte und besondere Vorhaben zum September des lfd. Jahres zur Erörterung vor.

Die Erörterung in der Steuerungsgruppe und die Entscheidung zu den vorliegenden Anträgen erfolgt bis spätestens Mitte Dezember.

## **4.2 Förderung im Programmbereich 2: „Aktionsfonds zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bezirken“**

Die bezirklichen Ansätze und vorhandenen Initiativen sollen durch Projekte von und mit Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Die bezirklichen Aktionsfonds beziehen sich auf die Förderung von konkreten Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Aktionsfonds wird durch einen vom Jugendamt benannten Träger, der über ausgeprägte Erfahrungen in der Umsetzung von Beteiligungsverfahren verfügt, passend zu den jeweiligen bezirklichen Voraussetzungen, organisiert und verwaltet. Das Jugendamt unterstützt das Programm organisatorisch und bei der Öffentlichkeitsarbeit mit eigenen Ressourcen sowie zusätzlich einer anteiligen Finanzierung in Höhe von mindestens 10 % der zur Verfügung gestellten Mittel. Es können Projekte von selbstverwalteten, selbstorganisierten Kinder- und Jugendinitiativen (auch mit Unterstützung von sozialpädagogischen Fachkräften), Vorhaben zum gesellschaftlichem Engagement, etc. (vor allem durch aktionsbezogene Sachkosten) gefördert werden.

Eine Kinder- und Jugendjury entscheidet über die Auswahl der Projekte und die Höhe der Mittel. Sie bezieht Kinder und Jugendliche mit möglichst unterschiedlichem sozialen und kulturellen Hintergrund ein und arbeitet nach demokratischen Prinzipien.

Fördervoraussetzungen sind:

- Die zu fördernden Projekte sind überwiegend durch eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen (bestehend aus mehr als 3 Personen) selbst entwickelt und beantragt. In der Regel sollen die Antragsteller eine Beratung durch den vom Jugendamt beauftragten Träger wahrnehmen.
- Die Jury entscheidet über die Verteilung der Projektmittel
- Die Jury muss sich nach einem transparenten Verfahren im Bezirk gebildet haben, beispielsweise kann sie aus bis zu 2 Delegierten\_innen der verschiedenen Projektgruppen bestehen.
- Die Kinder und Jugendlichen führen das Projekt eigenständig mit den zur Verfügung gestellten Mitteln durch.

Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel mehr als 300 EUR u. höchstens 1.000 EUR.

Förderungen aus den bezirklichen Aktionsfonds werden mindestens zweimal jährlich vergeben.

Im Jahr 2013 können bis zu 50 % der vom Land Berlin bereitgestellten Mittel für vorbereitende Aktivitäten, insbesondere für beratende und organisierende Tätigkeiten als Regiekosten eingesetzt werden.

Ab 2014 dürfen die Regiekosten bis zu maximal 40% der Zuwendungssumme (einschließlich des 10 % Bezirksanteils) betragen. Über die Verteilung der Regiekosten und Fördermittel für den Aktionsfonds hat die bezirkliche Jugendjury jährlich zu entscheiden.

Um Doppelantragstellungen zu vermeiden, ist der Sitz der am Projekt beteiligten Bildungs- bzw. Jugendeinrichtung ausschlaggebend.

## **4.3 Zuwendungsart**

Projektförderung

## **4.4 Finanzierungsart**

Programmbereich 1a und 1b:

Fehlbetragsfinanzierung; Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung in Ausnahmefällen

Programmbereich 2:

- Vom Bezirk mit der Umsetzung des Aktionsfonds beauftragter Träger: Fehlbetragsfinanzierung
- Zu fördernde Projekte: Festbetragsfinanzierung (Werkvertrag)

#### **4.4.1 – Verfahren bei Projektlaufzeiten bis ins Folgejahr**

- 1.) Die Förderentscheidungen für die Projektförderungen (1a) mit Ausschreibung, Jury- und Steuerungsgruppenentscheidung finden i. d. R. im 1. Halbjahr ihren Abschluss.
- 2.) Ein Betrag von 10% der Fördermittel des laufenden Jahres für den Förderbereich 1a) wird im Folgejahr für die überjährigen Projekte zur Verfügung gestellt. Die Jury ist in ihren Empfehlungen an diesen Betrag gebunden.
- 3.) In den Ausschreibungen zur Antragstellung wird auf folgende 2 Punkte hingewiesen:
  1. Es sind getrennte Kosten- und Finanzierungspläne für beide Jahre vorzulegen.
  2. Die begrenzten Mittel für das Folgejahr können ein Ablehnungsgrund (Mittel für das Folgejahr ausgeschöpft) sein.

#### **4.5 Form der Zuwendung**

Nicht rückzahlbare Zuwendung.

#### **4.6 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind nur die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte ist im Finanzierungsplan darzustellen.

Zuwendungsfähig können sein:

- Programmbereiche 1a und 1b: Personalkosten, zum Beispiel auch von festangestellten Mitarbeiter/innen in Höhe des für das Projekt aufgewendeten Zeitanteils z.B. für die Projektleitung von Workshops, die Dokumentation, die Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten (bis zu 4 %), die Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau etc.
- Alle Programmbereiche: Personalkosten für Honorarkräfte. Hierfür gelten die Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe - AV Hon-KJH).
- Programmbereich 2: Personalkostenanteile von festangestellten pädagogischen Fachkräften, wenn dies gegenüber dem Einsatz von Honorarkräften wirtschaftlicher ist.
- Sachkosten, insbesondere: Projekt- und Büromaterial, Porto, Telefon (grundsätzlich nur Einzelnachweis, ggf. Prepaidkarte), Gebühren und Beiträge (u.a. GEMA), Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Transporte, Fahrtkosten, Leihgebühr (technisches Equipment), projektbezogene Anschaffungen, Mieten etc.
- Werkleistungen, z.B. Veranstaltungen, Gagen, Grafische Arbeiten.

### **4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **5.1 Ausschließende Bedingungen**

- Ausgeschlossen ist eine Förderung solcher Vorhaben, die von schulischen Einrichtungen sowie Trägern der Jugendarbeit in Berlin im Rahmen ihrer Regelaufgaben aus Eigenmitteln zu realisieren sind.
- Ausgeschlossen ist eine Bezuschussung von Eintrittsgeldern. Ausgenommen von dieser Regel sind Besuche von Veranstaltungen, die Bestandteil der Projektdurchführung sind.

#### **5.2 Weitere Zuwendungsbedingungen**

- Mittel des Jugend-Demokratiefonds dürfen nicht zur Kompensation anderer Landes- und/oder bezirklicher Mittel oder anderer Förderprogramme eingesetzt werden.

- Antragsbedingung für die Programmbereiche 1a) und 2) ist die Beschreibung eines Projektes der Beteiligung von Jugendlichen, das von ihnen, ggf. mit Unterstützung pädagogischer Fachkräfte, erstellt wurde.
- Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung voraus, die über Geld, Sachmittel und Arbeitsleistungen eingebracht werden kann.
- Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Projektbeginn schriftlich auf einem von der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (JFSB) bereit gestellten Formblatt zu erfolgen. Hierbei sind die von der JFSB bzw. die vom Bezirk mit der Umsetzung des Aktionsfonds beauftragten Träger gesetzten Bewerbungsfristen zu beachten. Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die noch nicht begonnen haben.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken.
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, in seinen Veröffentlichungen, z.B. Flyern, Plakaten, Dokumentationen das Logo des Jugend-Demokratiefonds mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem Programm aufzunehmen.
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat das Projekt und seine Durchführung auf dem von der JFSB für die Erfolgskontrolle bereitgestellten Informationsbogen zu beschreiben und zu bewerten. Der Informationsbogen ist für alle Zuwendungsempfänger/-innen verbindlich und von diesen auszufüllen.

## **5. Gremien**

### **6.1 Steuerungsgruppe**

Der Jugend-Demokratiefonds „Stark gemacht! Jugend nimmt Einfluss“ des Landes Berlin hat eine Steuerungsgruppe, die durch die für Jugend zuständige Senatorin für die Dauer von zwei Jahren berufen wird.

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind in der Konzeption des Jugend-Demokratiefonds vom 8.10.2012 festgelegt.

### **6.2 Jury für die Förderung aus dem Programmbereich 1a)**

Der Jugend-Demokratiefonds „Stark gemacht! Jugend nimmt Einfluss“ des Landes Berlin hat eine Jury, die durch die Steuerungsgruppe für die Dauer von zwei Jahren berufen wird.

Die Aufgaben der der Jury sind in ihrer Geschäftsordnung geregelt.

Der Jury gehören 5 Mitglieder an.

### **6.3 Organisation und Gremien der bezirklichen Aktionsfonds**

#### a) Träger, der die Organisation und Durchführung verwaltet

Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Aktionsfonds wird durch einen vom Jugendamt benannten Träger, der über ausgeprägte Erfahrungen in der Umsetzung von Beteiligungsverfahren verfügt, passend zu den jeweiligen bezirklichen Voraussetzungen, organisiert und verwaltet.

Die benannte Einrichtung, das benannte Projekt bzw. der benannte Träger muss unmittelbar auf ein eigenes Konto zugreifen können.

Das Jugendamt unterstützt das Programm organisatorisch und bei der Öffentlichkeitsarbeit mit eigenen Ressourcen. Der Bezirk teilt der JFSB vor Beginn der Förderphase mit, dass der bezirkliche Förderanteil i.H.v. mindestens 10% der Fördersumme (2013: mindestens 1.200 EUR) dem benannten Träger zur Verfügung gestellt wird.

Die Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik berät die Träger und pädagogischen Fachkräfte bei der Umsetzung des Programms.

Das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) berät Kinder und Jugendliche bei der Planung und Durchführung von Projekten.

#### b) Kinder- und Jugendjury

Der vom Jugendamt benannte Träger organisiert eine Kinder- und Jugendjury, die über die Förderung von Projekten aus dem bezirklichen Aktionsfonds entscheidet. Der Träger hat sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit möglichst unterschiedlichem sozialen Hintergrund in der Jury mitarbeiten und dass die Jury nach demokratischen Prinzipien entscheidet.

Die Jury ist nach einem transparenten Verfahren zu bilden.

### **6. Geschäftsstelle des Jugend-Demokratiefonds**

In der Geschäftsstelle werden alle operationellen Aufgaben und koordinierenden Leistungen bei der Umsetzung des Programms gebündelt. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung des Programms nach Auftrag der Steuerungsgruppe. Aufgaben sind:

- a. Geschäftsführung der Steuerungsgruppe
- b. Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe
- c. Vorlage von Berichten über die Umsetzung des Programms an die Steuerungsgruppe
- d. Koordination von Arbeitsgruppen der Steuerungsgruppe
- e. Die Geschäftsstelle kann der Steuerungsgruppe vorschlagen, welche aus Mitteln des Programms geförderten Projekte evaluiert werden sollen.
- f. Vor- und Nachbereitung sowie organisatorische Betreuung der Jurysitzungen des Programmbereiches 1 a)
- g. Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen in Abstimmung mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
- h. Unterstützung bei der Träger- und Antragsberatung auch in Hinsicht der Akquise von weiteren Mitteln
- i. Durchführung der Zuwendungsverfahren
- j. Überprüfung des fristgerechten Eingangs der Anträge und der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, sofern es sich um die Beantragung von Fördermitteln aus den Programmbereichen 1a, 1b) und 2)(vom Bezirk benannte Träger) handelt. Der fristgerechte, vollständige Antragseingang wird den Antragstellenden schriftlich angezeigt.
- k. Überprüfung der Bereitstellung des bezirklichen Finanzierungsanteils
- l. Erteilung der Zuwendungsbescheide für Förderungen aus Mitteln der Förderbereiche 1a), 1b) und 2) (vom Bezirk benannte Träger) nach dem geltenden Zuwendungsrecht des Landes Berlin in Erfüllung der Förderrichtlinien und Veranlassung der Mittelausreichung.
- m. Projektbegleitung (nach Bedarf und unter kooperativem Einbezug der fachlich relevanten Expertisen aus dem Kreis der Akteure)
- n. Controlling der Umsetzung der Förderbereiche 1a) und 1b) des Programms und Prüfung der Verwendungsnachweise der Programmbereiche 1a), 1b) und 2.
- o. Öffentlichkeitsarbeit für das Programm / inhaltliche und strukturelle Koordination der Instrumente (Internet, Print etc.) und Foren (Tagungen, AG etc.)
- p. Begleitung und Förderung der konzeptionellen Weiterentwicklung
- q. Erstellung des Verwendungsnachweises über die durch das Land Berlin zugewendeten Programmmittel und Berichterstattung zur Umsetzung (Sachbericht).

### **8. Mittelverteilung zwischen den Programmbereichen**

Die Mittelverteilung im Rahmen des Budgets wird jährlich von der Steuerungsgruppe festgelegt.

Im Haushaltsjahr 2013 stehen zur Verfügung:

## Programmbereich 1 „Projekte mit innovativer und/oder landesweiter Bedeutung“

### Teilbereich 1 a)

Innovative, befristete Projekte mit lokaler und landesweiter Bedeutung (184.000 EUR)

### Teilbereich 1 b)

Strategieentwicklungen, Sonderschwerpunkte und besondere Vorhaben auf Landesebene (122.000 EUR). Finanzmittel des Programmbereiches 1 b), die nicht voll ausgeschöpft wurden, werden für Projekte im Bereich 1 a) eingesetzt.

## Programmbereich 2 „Aktionsfonds zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bezirken“

Für die bezirklichen Aktionsfonds stehen 144.000 EUR zur Verfügung (12.000 EUR pro Bezirk) zzgl. anteilige Finanzierung durch den Bezirk i.H.v. mindestens 10 % (1.200 EUR).

## **9. Verfahren**

### **9.1 Antragsverfahren**

#### 9.1.1. Programmbereich 1 a), 1 b) sowie 2) (benannte Träger)

Förderanträge für diese Programmbereiche sind zu richten an

**Projektbüro Demokratiefonds  
c/o Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin  
Obentrautstraße 55  
10963 Berlin**

**Fon: (030) 28 47 019 -20**

**Mail: [go@stark-gemacht.de](mailto:go@stark-gemacht.de)**

Alles Nähere zum Vergabeverfahren und den Bedingungen ist in den Ausschreibungsunterlagen

<http://www.stark-gemacht.de/>

geregelt.

#### 9.1.2 Programmbereich 2 (selbstverwaltete, selbstorganisierte Kinder- und Jugendinitiativen in den Bezirken)

Förderanträge sind zu richten an die durch die Bezirke benannten Träger.

Eine Liste der Träger, die in den Bezirken mit der Durchführung betraut sind, ist einzusehen unter

<http://www.stark-gemacht.de/>

## **10. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO mit seinen Ausführungsvorschriften, § 14 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) sowie das Gesetz für das Verfahren in der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) – insbesondere §§ 48 bis 49 a VwVfG des Bundes –, die zum Haushalts- und Zuwendungsrecht erlassenen sonstigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Haushaltswirtschaftsrundschreiben, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.



#### **10.a Widerspruchsverfahren für den Programmbereich 1 a)**

- 1.) Die Steuerungsgruppe beschließt aufgrund der Stellungnahme der (Fach-)Jury über die Förderung bzw. deren Ablehnung. Zu Widersprüchen gibt die Jury ein fachliches Votum ab.
- 2.) Das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

#### **11. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinien treten am 01.08.2018 für 5 Jahre in Kraft.  
Danach ist der Steuerungsgruppe eine Aktualisierung vorzulegen

Berlin, 02.07.2018

Sigrid Klebba  
Staatssekretärin  
für Jugend und Familie